



## Konsolidierte Aufsicht über das internationale Geschäft der Banken

(März 1979)<sup>1</sup>

Da sich das Geschäft zahlreicher Banken in den letzten 20 Jahren immer stärker internationalisiert hat, sollte es ein elementarer Grundsatz der Bankenaufsicht sein, dass sich die zuständigen Aufsichtsbehörden nur dann wirklich von der Solidität einzelner Banken überzeugen können, wenn sie in der Lage sind, das gesamte weltweite Geschäft dieser Banken zu überprüfen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hält aber gleichzeitig fest, dass die Aufsichtsbehörden die Finanzausweise der Banken weiterhin auch auf nicht konsolidierter Basis überprüfen müssen.

Was die ausländischen *Zweigniederlassungen* von Banken betrifft, ergibt sich die Konsolidierung ganz von selbst daraus, dass Zweigstellen rechtlich unselbständig sind. Für die Aufsichtsbehörde der Mutterbank dürften sich daher bei der Konsolidierung dieser Kategorie der Auslandsniederlassungen ihrer Banken kaum Probleme ergeben; alle Mitgliedsländer, deren Banken derzeit ausländische Zweigniederlassungen betreiben, richten sich nach dem Grundsatz, dass die risikobehafteten Aktiva sämtlicher Zweigniederlassungen für Aufsichtszwecke mit denen des Hauptsitzes zusammenzufassen sind.

Konsolidierungsprobleme bei der Zusammenfassung von Positionen zu Aufsichtszwecken ergeben sich somit vor allem bei *ausländischen Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Joint Ventures*. Aus mindestens zwei Gründen stellt sich das Problem bei diesen Arten von Auslandsniederlassungen anders. Erstens sind solche Bankinstitute rechtlich selbständig; zweitens unterliegen sie dem Recht ihres Sitzlandes, in dem möglicherweise andere Regelungen als für das Mutterinstitut gelten.

Die Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder das Eingehen von Beteiligungen und Joint Ventures können die Kreditvergabekapazität einer Bank insgesamt erheblich verstärken, wenn die Eigenkapitalausstattung solcher Auslandsniederlassungen getrennt von derjenigen des Mutterinstituts beurteilt wird und wenn die Solvenzanforderungen im Aufnahmeland erheblich niedriger als im Herkunftsland sind. Nach einhelliger Ansicht des Ausschusses muss daher eine Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung der Solvenz einer Bank unbedingt davon ausgehen können, dass alle risikobehafteten Aktiva aller ausländischen Institute, an denen die Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, mit denjenigen des Mutterinstituts konsolidiert werden. In irgendeiner Form konsolidiert werden sollten somit nicht nur die Positionen der ausländischen Zweigniederlassungen einer Bank, sondern auch die Positionen ihrer hundertprozentigen Töchter im Ausland und anderer ausländischer Institute, an denen sie einen Mehrheitsanteil hält.

Bei Minderheitsbeteiligungen und Joint Ventures trägt möglicherweise nicht ein bestimmtes Mutterinstitut die Hauptverantwortung, da keines über einen Mehrheitsanteil verfügt. In solchen Fällen sollten sich die Aufsichtsbehörden der Mutterinstitute davon überzeugen, dass die Eigenkapitalausstattung eines jeden ausreicht, um seinen Verpflichtungen gegenüber diesen Minderheitsbeteiligungen nachzukommen. Nach Ansicht der meisten Mitglieder des Ausschusses wird diese Beurteilung am besten von Fall zu Fall vorgenommen, wobei insbesondere die tatsächlich von der Mutterbank ausgeübte Kontrolle und ihre Teilnahme an der Geschäftsführung zu berücksichtigen sind; in einigen Ländern werden solche Beteiligungen allerdings anteilig konsolidiert. Offenbar ist jedoch der Umfang internationaler Bankgeschäfte, die von den Banken der Mitgliedsländer über Minderheitsbeteiligungen ausserhalb der im Ausschuss vertretenen Länder getätigt werden, im Verhältnis zum gesamten internationalen Bankkreditvolumen klein.

In mehreren Mitgliedsländern wurden weitere Fortschritte beim Aufbau und bei der Verbesserung ihrer eigenen Aufsichtsverfahren erzielt; angestrebt wird eine weitere Ausdehnung der oben erwähnten

---

<sup>1</sup> Eine ausführlichere Definition des Begriffs der „konsolidierten Aufsicht“ findet sich im Bericht *Grenzüberschreitende Bankenaufsicht* vom Oktober 1996; dieser ist in Band 3 des Kompendiums enthalten.

elementaren Konsolidierungsgrundsätze. Dem Ausschuss ist zwar klar, dass sich dabei Probleme - insbesondere statistischer Art - ergeben können, er vertritt jedoch den Standpunkt, dass alle Mitglieder in ihren Bemühungen, die Konsolidierungsverfahren zu verbessern, fortfahren sollten. Dieses Vorgehen soll vor allem sicherstellen, dass die Bonität der Banken in ihrem internationalen Geschäft angemessen ist, es kann sich jedoch auch bei der Analyse des von den Banken eingegangenen Länderrisikos und Grosskreditrisikos als wichtig erweisen (im Bereich der Grosskredite könnten sich allerdings Probleme mit dem Bankgeheimnis ergeben).

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Praxis seiner Mitgliedsländer hinsichtlich der Konsolidierung derzeit sehr unterschiedlich ist und dass aus einer Vielzahl von Gründen nicht mit einer baldigen Vereinheitlichung zu rechnen ist. Der Ausschuss empfiehlt jedoch, dass die Aufsichtsbehörden aller Mutterbanken im Rahmen ihrer eigenen Systeme und der derzeitigen Umstände den einhellig anerkannten Grundsatz in die Praxis umsetzen sollten, dass die Eigenkapitalausstattung und die Risikopositionen aller Banken auf der Basis ihres gesamten internationalen Geschäfts zu prüfen und zu bewerten sind. Ausserdem sollten die Aufsichtsbehörden der Aufnahmeländer in jeder möglichen Weise kooperieren, um das Erreichen dieses Ziels zu erleichtern.